

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
inkludierend
Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der
RFM - Radio Fernsehen MediaMix GmbH
RFM Beteiligungs GmbH
Media MAX GmbH und
RFM MediaMix AG

Sinn entsprechend für Marken der o.g. Gesellschaft., www.werberadio.de und www.MediaMixAG.de

nachstehend **RFM** genannt.

§ 1 Präambel

RFM bietet im Rahmen der verfügbaren Marktangebote und zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB / AEB) Angebote, Media - Planungen, Optimierungen, Werbung über diverse Kanäle, Einkäufe, Beratungen, Schulungen etc. sowie Flankierendes, folgend Leistungen, an Auftraggeber an.

Alle Leistungen von RFM erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB / AEB. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil. Die Ausführung von Leistungen durch RFM bedeutet keine Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Leistungen von RFM sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.
2. Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Auftragsannahme und Vertragsschluss

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass RFM kein eigenes Werbemedium ist, d. h. RFM sich Leistungen Dritter bedient. Der Vertragsschluss steht daher unter der auflösenden Bedingung, dass der Vertrag mit dem die Leistungen anbietenden Dritten (allgemein Lieferant oder Dritter) tatsächlich nicht zustande kommt.
2. Aufträge und notwendige Hardware müssen spätestens fünf Werktage vor dem ersten Veröffentlichungstermin bei RFM eingegangen sein. Kurzfristige Buchungen sind nur nach zusätzlicher Absprache Aufpreis pflichtig möglich.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RFM alle zur Bearbeitung notwendigen Angaben und Unterlagen bzw. Hardware zu überlassen.

§ 4 Sendeunterlagen, Druckvorlagen, Druckunterlagen, Texte, Fotos etc. sowie weitere Inhalte

1. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige und kostenlose Lieferung der Druckvorlagen, Layouts, Manuskripte, Sendeunterlagen oder anderer notwendiger Informationen verantwortlich, soweit dieser Part nicht durch RFM zu realisieren ist und ein entsprechender kostenpflichtiger Vertrag besteht. Die Gestaltungs- und Produktionskosten trägt der Auftraggeber. Die Übergabe an das Medium / den Werbekanal erfolgt, soweit technisch möglich und sinnvoll, durch RFM.

2. Übernimmt RFM Produktionsleistungen oder Teile davon, werden diese Leistungen als Werkleistungen vergeben. Aus dieser Werkleistung entstehen keinerlei Ansprüche auf Urheberrechte Dritter, es sei denn, sie bestehen bereits mit der Auftragsvergabe. Die Nutzungsrechte gehen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Auftraggeber über, die Urheberrechte bleiben davon unberührt.
3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die, explizit alle, zur Verfügung gestellten Inhalte und haftet auch allein für deren rechtliche Zulässigkeit. Der Auftraggeber stellt RFM von jeglicher Haftung sowie allen Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden können.
4. Falls nicht anders vereinbart, werden die gelieferten Unterlagen nicht archiviert. Ist es aufgrund der Leistungserbringung durch RFM nötig, Unterlagen zu speichern, so erfolgt das nach Duktus von RFM. Es erfolgt grundsätzlich keine Rückgabe von Unterlagen an den Auftraggeber. Löschungen sind explizit zulässig.
5. Soweit der Auftraggeber eine unter diesem Paragraphen genannten Verpflichtung trotz Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht erfüllt, ist RFM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Vertrag und Auftragsabwicklung

1. Inhalt des Vertrages sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von RFM genannten Leistungen.
2. Die Ablehnung einer Leistung, bzw. die Ablehnung durch den zur Leistungserbringung eventuell notwendigen Dritten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die oben vereinbarte auflösende Bedingung ist damit eingetreten. Der Auftraggeber kann daraus keine Forderungen herleiten.
3. Aufträge können RFM sowohl im eigenen als auch im Namen des Auftraggebers für bestimmte, im Vertrag oder der Auftragsbestätigung genau bezeichnete Medien erteilt werden. Der Auftraggeber haftet für Verbindlichkeiten von RFM gegenüber den beauftragten Medien im Rahmen der Leistungserbringung zur Erfüllung dieses Auftrages, auch wenn RFM den Auftrag im eigenen Namen erteilt hat.
4. Zeitlich bzw. terminlich vereinbarte Leistungen werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann eine Gewähr für eine explizite Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt und in bestimmter Reihenfolge nicht übernommen werden. Aus Änderungen der Sendezeiten / Leistungen oder Sinn entsprechendem Handeln von RFM entstehen keinerlei Ansprüche des Auftraggebers gegenüber RFM.
5. Fällt eine Leistung aus Gründen aus, die RFM nicht verantwortet, erfolgt die Nachholung für die ausgefallene Leistung an gleichwertigen Ersatzterminen. Ist eine Nachholung nicht möglich oder sinnwidrig, wird dem Auftraggeber die gezahlte Vergütung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung des tatsächlich realisierten Leistungsumfanges zurückerstattet.
6. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die RFM die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei dem Werbepartner von RFM eintreten, hat RFM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen RFM, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird RFM von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich RFM nur berufen, wenn RFM den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
7. Eine besondere Leistungsbestätigung wird durch RFM nicht erstellt.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Frist für die Geltendmachung und Verjährung etwaiger Mängelansprüche beträgt ein Monat ab der jeweiligen Leistung.
2. Eine Mangelbeseitigung bei temporären Leistungen z.B. Sonder-Werbeformen ist ausgeschlossen.
3. Eine Nacherfüllung in Form einer Neuherstellung des Werkes ist gemäß § 635 BGB ausgeschlossen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhaltes des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwaige Gebühren für Schutzrechte sowie GEMA werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Stundensätze und Reisekostenregelungen von RFM sind Vertragsbestandteil. Sie werden auf Anfrage jahresbezogen bereitgestellt.
3. Die Leistungen werden im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist acht Tage nach Rechnungserhalt, spätestens mit Leistungserbringung fällig. Bei Vertragsunterzeichnung ist RFM berechtigt, 25 % des prognostizierten Vertragspreises unter Berücksichtigung der vereinbarten Leistungen zu fordern. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag wertgestellt wird bzw. wenn RFM über den Betrag verfügen kann.
4. Bei Kompensationsgeschäften bestehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Rabatte. Paketangebote und Sonderwerbformen sind nicht weiter rabattfähig und werden nicht zusätzlich auf Jahreskontingente angerechnet.
5. Bei Produktionsleistungen, Veranstaltungen und PR-Events erfolgt die Rechnungslegung sofort nach Auftragserteilung. Mit Auftragserteilung sind 50 % der Rechnungssumme sofort netto ohne Abzug fällig. Bei Veranstaltungen sind die verbleibenden 50 % der Rechnungssumme, falls im Vertrag nicht anders vereinbart, vor Beginn der Veranstaltung netto ohne Abzug fällig.
6. Die Nichtbegleichung von Rechnungen berechtigt RFM, die weitere Durchführung des Auftrages zurückzustellen und / oder vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig. RFM ist außerdem berechtigt, nach erfolglosem Ablauf der automatisch einsetzenden 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
7. RFM ist berechtigt, auch entgegen anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. RFM wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist RFM berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
8. Wenn RFM Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere, wenn Zahlungen eingestellt oder zurückgerechnet werden, die Einmaligkeit ist ausreichend, so ist RFM berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und / oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
9. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
10. Storniert der Auftraggeber einen Auftrag, und es ist in der Folge auch eine Stornierung beim Werbemedium technisch möglich und zumutbar, so fallen ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Stornierung an das Werbemedium noch max. 50 % der vereinbarten Kosten bis zum Auftrags - Ende an. Nicht in Anspruch genommenen Mengenrabatte werden berücksichtigt. Die Stornierung bedarf in jedem Falle der Schriftform.
11. Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig genug seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, behält sich RFM vor, die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Aufwendungen für jede Mahnung in Höhe von pauschal netto 19,95 € und Berechnung von 0,25 % p.d. Verzugszinsen. Unter a) genannte Maßnahmen haben keine vertragsauflösende Wirkung
 - b. Sämtliche Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter zum Beibringen offener Forderungen.
 - c. Spätestens mit der dritten Mahnung, oder 30 Tage nach Fälligkeit wird für offene Forderungen bis netto 2,5 T€ der ursprünglich vereinbarten Leistung ein zusätzlicher Satz von 7,5 % und für offene Forderungen über netto 2,5 T€ der ursprünglich vereinbarten Leistung ein zusätzlicher Satz von 5 % sofort fällig. Sowohl die Höhe als auch die Fälligkeit bedarf keiner zusätzlichen gesonderten Ankündigung seitens des Auftragnehmers.

§ 8 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ihrerseits der Schriftform.

§ 9 Haftung

1. Schadensersatzansprüche an RFM sind unabhängig von der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, nur möglich, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet RFM für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden.
3. Soweit die Haftung des MediaMaklers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RFM.

§ 10 Schadensersatz

Soweit RFM kraft Gesetzes, aufgrund des Vertrages oder aufgrund dieser AGE / AEB zum Schadensersatz berechtigt ist, kann RFM unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des Nettovertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Zur Geltendmachung vorgenannter Pauschale ist RFM auch berechtigt, wenn der Auftraggeber unberechtigt vom Vertrag zurücktritt.

§ 11 Gerichtsstand, Gültigkeit und anzuwendendes Recht

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von RFM. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame rechtliche Regelung, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) von RFM

§ 1 Allgemeines

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den o.g. Formen und Marken oder anderer, deren Gesellschafter die RFM Beteiligungsgesellschaft GmbH ist oder deren Tochtergesellschaften, nachfolgend RFM genannt, einerseits und dem Auftragnehmer andererseits.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und RFM richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn RFM dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen sowie deren Bezahlung stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und RFM, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

§ 2 Angebot, Auftragserteilung

1. Die Erstellung des Angebots für RFM erfolgt kostenfrei. Der Auftragnehmer hat RFM im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
2. Lieferverträge kommen zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung von RFM bestätigt bekommen hat. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Soweit zwischen dem Auftragnehmer und RFM ausdrücklich vereinbart, genügt auch eine Datenfernübertragung diesem Formerfordernis.
3. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung an, so ist RFM zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.
4. Für von RFM dem Auftragnehmer zum Zwecke der Vertragserfüllung überlassene Unterlagen und Materialien behält sich RFM die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Vertragserfüllung auf Grund der Bestellung zu verwenden.
5. Für den Fall, dass durch Dritte RFM eine weitere Verwendung von Materialien untersagt wird, z.B. durch Abmahnungen, einstweiliger Verfügungen, Gerichtsurteile etc. ergibt sich damit automatisch eine Vertragsauflösung auch gegenüber dem transportierenden Medium ohne Anspruch auf Zahlungen durch den Auftragnehmer / Vermittler.

§ 3 Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung.
2. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt.
4. Sind Werbezeiten Bestandteil der Leistungserbringung des Auftragnehmers, sind entsprechende Nachweise zu erstellen und RFM unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Belegexemplare von Anzeigen, Proofs oder Druckvorlagen.
5. Treten während der Leistungserbringung Änderungen oder Abweichungen zur Auftragserteilung auf, sind diese unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Leistungsfristen, Verzug und Ausschluss der Leistungspflicht

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Hält der Auftragnehmer Termine nicht ein oder entfallen vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber selbst oder über Dritte ausgelöst hat, so ist RFM, ohne weitere Nachsetzung nach eigener Wahl, berechtigt, Nachlieferung oder Schadenersatz statt der Leistung, wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Die Strafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Schaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt.
3. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bewirken wechselseitig das Ruhen der Leistungsverpflichtung der Vertragspartner für die Dauer der Störung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, vorzugsweise für Ersatz zu sorgen.
4. Der Auftragnehmer oder ein anderer Dritter darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit dieser Geschäftsbeziehung werben.

§ 5 Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die vereinbarten Leistungsergebnisse inklusive Steuern etc. die vereinbarte Vergütung (Gesamtvergütung) und wird hierüber detailliert Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung über die Gesamtvergütung hat spätestens nach Abnahme der vollständigen Auftragsleistung zu erfolgen.
2. Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung

gemäß den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme der Gesamtleistung durch RFM oder den Endkunden erfolgen sämtliche Zahlungen als a-conto Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllungsleistung. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt in jedem Falle erst nach Abnahme der Gesamtleistung.

3. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Position an RFM zu senden. Andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.
4. Die Zahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von drei % Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto durch Zahlungsmittel nach Wahl von RFM. Zahlungsfristen werden mit der späteren der folgenden Möglichkeiten in Gang gesetzt
 - a. Lieferung oder Abnahme der Leistung,
 - b. Eingang der Rechnung oder
 - c. dem in der Bestellung genannten Liefertermin.
5. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen RFM ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. RFM kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.
7. Zahlungen von RFM gelten als geleistet, sobald sie durch RFM zur Zahlung belegbar angewiesen sind.
8. RFM ist berechtigt, auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen, aufzurechnen.
9. Bei fehlerhafter Lieferung ist RFM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 6 Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch RFM zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist RFM berechtigt mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt Ersatzansprüche in jeglicher Form geltend zu machen.

§ 7 Haftung

1. Wird RFM aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach, Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber RFM insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen RFM und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.
2. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter und angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt RFM und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.
2. Ein Schadensersatzanspruch von RFM bleibt unberührt.

§ 9 Rücktritt, Stornierung

RFM kann vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform. In einem solchen Fall leistet RFM die Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen oder Wertersatz. Die Höhe richtet sich nach dem Wert der erbrachten Leistung im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung.

§ 10 Datenschutz

RFM arbeitet selbst und vergibt Aufträge nur nach BDSG (neu).
Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich prozessbezogen erfasst.

Die Annahme eines von RFM erteilten Auftrages bedeutet, auch wenn dies nicht explizit vereinbart wird, dass jeder Nachfolgende ebenfalls gemäß BDSG (neu) handelt.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort für die Leistungen und Lieferungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag ist der Hauptsitz oder der Sitz der Auftrag gebenden Niederlassung von RFM, sofern nicht im Einzelvertrag ein anderer Erfüllungsort benannt wird.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Hauptsitz des Auftraggebers.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige wirksame rechtliche Regelung, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Erfurt, 2020-07-01